



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Einsteinstraße 9, 85716 Unterschleißheim

Herrn
Florian Siekmann, MdL
Maximilianeum
81627 München

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Bayern

Einsteinstraße 9
85716 Unterschleißheim

Telefon 089 32109-0
Telefax 089 32109-255
info.bayern@johanniter.de
www.johanniter.de/bayern

Datum	E-Mail	Telefon (Durchwahl)
11.12.2024	einsatzdienste.bayern@johanniter.de	-260

Gesetzentwurf zur Helfergleichstellung in Bayern Hier: Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Sehr geehrter Herr Siekmann,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Gesetzentwurf zur Helfergleichstellung in Bayern.

Wir begrüßen die Zielsetzung und das Vorhaben des Gesetzesentwurfs zur Helfergleichstellung ausdrücklich. Seit Langem fordern wir eine Gleichstellung und stärkere Anerkennung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, insbesondere im Katastrophen- und Zivilschutz. Der Entwurf stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Allerdings möchten wir auf folgende Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht einer Nachbesserung bedürfen:

Fortbestand von Ungleichbehandlungen

Der Entwurf führt weiterhin zu einer Ungleichbehandlung. Während bei der Feuerwehr sämtliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen Freistellungs- und Erstattungsanspruch begründen, ist dies im vorliegenden Entwurf nur bei Veranstaltungen gegeben, die vom Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration anerkannt sind. Dies benachteiligt ehrenamtliche Helfer der Hilfsorganisationen.

Einschränkung auf private Arbeitgeber

Der Entwurf adressiert ausschließlich private Arbeitgeber. Richter, Beamte sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigte Helferinnen und Helfer sind weiterhin von Freistellungs- und Erstattungsansprüchen ausgeschlossen. Dies stellt eine ungleiche Behandlung im Vergleich zur Feuerwehr dar, deren Helfer eine umfassendere Regelung genießen.

Präsident:
Volker Bescht

Bundesvorstand (§26 BGB):
Thomas Mähner
Christian Meyer-Landrut

Landesvorstand:
Dr. Johannes Frhr. von Erffa
Andreas Hautmann

SozialBank AG
IBAN:
DE46 3702 0500 0004 3030 00
BIC: BFSWDE33XXX





Fehlende Freistellung für grundlegende Qualifizierungen

Der Entwurf sieht auf Grund der aktuellen Beschränkung der anerkannten Aus- und Fortbildungen auf den Personenkreis der Führungskräfte und Ausbilder keine Freistellung für Grundausbildungen im Katastrophenschutz oder ergänzende Zivilschutzausbildungen vor. Auch dies schränkt die Gleichstellung erheblich ein. Insbesondere mit Blick auf die aktuelle geopolitische Sicherheitslage gilt es hier im Sinne der Zeitenwende eine großzügigere Freistellung und Erstattung zu für einen gut aufgestellten Katastrophen- und Zivilschutz ermöglichen.

Ehrenamtsfreundliche Zeiten und Flexibilität

Selbst bei vollständiger Gleichstellung der Helferinnen und Helfer würden die meisten Aus- und Fortbildungen weiterhin zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden. Dennoch wäre es wichtig, bei Bedarf auch Termine während regulärer Arbeitszeiten wahrnehmen zu können, um eine größere Flexibilität zu ermöglichen, insbesondere für Helfer, die im Schichtdienst oder an Wochenenden in ihrem Hauptamt arbeiten.

Anerkennung des Engagements durch eine echte Gleichstellung

Eine echte Gleichstellung (zu den Ungleichbehandlungen verweisen wir auf o. g. Aspekte) ist nicht nur im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes erforderlich, sondern auch aus Respekt und Anerkennung gegenüber dem ehrenamtlichen Engagement, das die Grundlage unseres Katastrophenschutzsystems bildet.

Mindestforderung: Erweiterung der anerkannten Aus- und Fortbildungen

Als Mindestmaßnahme schlagen wir vor, die Liste der anerkannten Aus- und Fortbildungen zumindest auf alle Qualifizierungen (auch Grundausbildungen) auszuweiten, die von Bund und Freistaat für eine Tätigkeit im Zivil- oder Katastrophenschutz vorgesehen sind.

Vorschlag für eine Neufassung des Art. 17 Abs. 3 BayKSG

„Arbeitnehmer, die als ehrenamtliche Helfer nach Absätzen 1 und 2 tätig sind, sind während Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und für einen angemessenen Zeitraum danach nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstplicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsveranstaltung erzielt hätten. Für Beamte und Richter gilt Satz 1 entsprechend. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt. Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 7 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 5.“



Darüberhinausgehende Vorschläge zur Änderung von Art. 17 Abs. 2 BayKSG

a) Einfügen von „oder eine andere kommunale oder staatliche Stelle“ als alarmierende Stelle

Die aktuelle Beschränkung auf Alarmierungen durch die Integrierte Leitstelle (ILS) führt zu Ungleichbehandlungen, insbesondere bei Einsätzen von Hundestaffeln, die beispielsweise von der Polizei für die Vermisstensuche angefordert werden. Eine solche Regelung benachteiligt wichtige Einheiten, die bei der Feuerwehr keine vergleichbare Einschränkung erfahren.

b) Erweiterung auf weitere Unterstützungsleistungen

Auch die aktuell bestehenden Beschränkungen auf „Schnell-Einsatz-Gruppen“, welche weder gesetzlich noch untergesetzlich legal definiert sind, und die „Abwehr einer konkreten Gefahr“ führen einerseits zu einer Ungleichbehandlung der Ehrenamtlichen der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen und schließt andererseits wichtige Hilfsangebote der Hilfsorganisationen von der Freistellung aus. Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch sollte auch für Unterstützungsleistungen wie die psychosoziale Akuthilfe, Helfer vor Ort (First Responder), Vermisstensuche sowie die Betreuung und Verpflegung von Betroffenen oder Einsatzkräften gelten. Diese Tätigkeiten sind essenzielle Bestandteile des Katastrophenschutzes und sollten nicht ausgeschlossen werden.

Vorschlag für eine Neufassung des Art. 17 Abs. 2 BayKSG

„Für ehrenamtliche Helfer der nach Art. 7 Abs. 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten, die über die Integrierte Leitstelle oder eine andere kommunale oder staatliche Stelle für Unterstützungs- oder Hilfeleistungen alarmiert werden, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden.“

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Johannes Ffhr. v. Erffa
Mitglied des Landesvorstandes


Andreas Hautmann
Mitglied des Landesvorstandes